

10. 10. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Europa der Brger

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Erklärung der Kommission zum Europa der Bürger,
- in Kenntnis der Dokumente des Ad-hoc-Ausschusses („Adonino-Ausschu“) zum Europa der Bürger,
- in Kenntnis seiner Entschlieung vom 9. Mai 1985 zu den Leitlinien fr eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft¹⁾,
- in Kenntnis seiner Entschlieung vom 15. Dezember 1987 zum Wahlrecht bei Kommunalwahlen²⁾,
- in Kenntnis der Richtlinie vom Juli 1977 ber die Unterrichtung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in der Sprache und Kultur des Herkunftslandes³⁾,
- A. in der Erwgung, da die Verwirklichung des Binnenmarktes hnliche Fortschritte im Bereich der Rechte und des Europas der Brger beinhaltet,
- B. in der Erwgung, da ein Raum ohne Binnengrenzen die Gegenberstellung und Integration der verschiedenen nationalen Identitten untersttzt und zum Aufbau einer demokratischen und pluralistischen Gemeinschaft der Brger beitrgt,
- C. unter Hinweis darauf, da diesem Proze von seiten der Institutionen der Gemeinschaft besondere Bemhungen um Transparenz, Information und Bildung der Brger entsprechen mssen —
- 1. betont die Bedeutung einer besseren Zusammenarbeit und gemeinsamer berlegungen des Europischen Parlaments

1) ABL Nr. C 141 vom 10. Juni 1985, S. 462

2) ABL Nr. C 13 vom 18. Januar 1988, S. 33

3) ABL Nr. L 199 vom 6. August 1977, S. 32

und der Kommission über die Aktionen, die zum Aufbau eines wirklichen Europas der Bürger beitragen können;

2. hält es für angebracht, eine Charta der Rechte der Bürger zu verabschieden, in der die neuen im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen besonderen Rechte als Ergänzung zu den Menschenrechten im traditionellen Sinn verankert werden;
3. erneuert seinen Appell zur Abschaffung aller nationalen Verwaltungsvorschriften, die die tatsächliche Verwirklichung des freien Personenverkehrs, des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts behindern;
4. betont die Dringlichkeit der Verwirklichung der Möglichkeit der direkten Beteiligung des Bürgers eines Mitgliedstaates, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, an Kommunalwahlen und begrüßt den von der Kommission im Juni 1988 unterbreiteten Richtlinienvorschlag;
5. mißt der Frage der Bildung, der Verbreitung der Kultur, der Freizügigkeit der Gedanken und einer demokratischen Information besondere Bedeutung bei, wobei der Ausbau des audiovisuellen Bereichs und seine effiziente Regelung einen besonderen Beitrag leisten können;
6. ist der Ansicht, daß für das Entstehen eines Bewußtseins der europäischen Identität die Schaffung eines gemeinschaftlichen Kulturraumes, auch über den Ausbau der gemeinschaftlichen Bildungs- und Forschungsprogramme – wie COMETT, ERASMUS, YES und andere – von besonderer Bedeutung ist;
7. bekräftigt, daß der Aufbau einer europäischen Gesellschaft zwangsläufig auf der Solidarität beruhen muß, sei es mit der Dritten Welt oder mit den benachteiligten Bevölkerungsgruppen in unseren Ländern;
8. mißt dem Phänomen der Einwanderer aus Drittländern besondere Bedeutung bei und betont die Notwendigkeit, ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern und alle Arten von Diskriminierung, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zu bekämpfen, wie es in der feierlichen Erklärung der drei Institutionen vom 11. Juni 1986⁴⁾ zum Ausdruck kommt, und hält den Beitrag dieser Einwanderer zum Aufbau einer plurinationalen und plurikulturellen europäischen Gesellschaft für positiv;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

4) ABL Nr. C 176 vom 14. Juli 1986, S. 62